

### **I. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

**ÖGPB Österreichische Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### **II. Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Zwecke der Förderung der Wissenschaft und Forschung, im Besonderen auf dem Gebiet der Neuropsychopharmakologie und der biologischen Psychiatrie die wissenschaftliche Forschung und die Fortbildung von Ärzten und Therapeuten zu fördern, sowie der interessierten Öffentlichkeit den Stand der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet näher zu bringen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zufällige Gewinne müssen zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

### **III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Die Koordinierung von Forschungsvorhaben
  - Abhaltung von Bildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen
  - Die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
  - Die Information der interessierten Öffentlichkeit
  - Implementierung, Organisation und Durchführung von Projekten, die der Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Neuropsychopharmakologie und der biologischen Psychiatrie dienen.

3. Die dazu erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Einnahmen von Tagungen und Veranstaltungen
  - Kostenbeiträge für Informationsmaterial
  - Spenden, Subventionen, Legaten und sonstige Zuwendungen
  - Sponsorgelder
  - Vermögensverwaltung, wie z.B. Zinserträge, Beteiligungserträge, Mieterträge, Lizenzgebühren und Erträge aus der Verwertung von Rechten
  
4. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
  - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
  - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
  - eine Zweckerfüllung durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) gem. § 40 Abs. 3 BAO mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gem. §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, zu verwirklichen. Ein planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) im Sinn dieser Bestimmung ist auch mit Körperschaften möglich, die nicht die abgabenrechtlichen Begünstigungen gem. §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sofern die Voraussetzungen gem. § 40 Abs. 3 2. Satz BAO eingehalten werden (unmittelbare Förderung und kein Abfluss von begünstigten Mitteln an nicht begünstigte Körperschaften).
  - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
  - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
  - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

Der Verein darf im Rahmen der Mittelverwendung keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem gemeinnützigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Weiters dürfen an Vereinsmitglieder oder diesen nahestehenden Personen und Unternehmen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spendenmittel ausschließlich für die in II. angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spendeneinnahmen stehenden Verwaltungskosten des Vereins dürfen höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen.

Der Verein darf nicht in größerem Umfang mit abgabepflichtigen Betrieben in Wettbewerb treten, soweit dies vermeidbar ist.

#### **IV. Mitgliedschaft**

Mitglieder können eigenberechtigte physische Personen oder juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern b) fördernden Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern

##### Zu a) ordentliche Mitglieder:

Sie haben das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie beteiligen sich umfassend an den Aktivitäten des Vereines und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

##### Zu b) fördernde Mitglieder:

Sie unterstützen den Verein durch erhöhte Beiträge und sind berechtigt, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes an Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

##### Zu c) Ehrenmitglieder:

Der Verein kann physischen und juristischen Personen, die sich Verdienste um den Verein und um Belange des Vereinszweckes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

#### **V. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der über den Aufnahmevorschlag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

## **VI. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der allfällige Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Kassier nicht ausgeglichen hat oder sich so verhält, dass sein Verhalten mit dem Ansehen und den Zielen des Vereines nicht vereinbar ist. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen bei Präsidenten schriftlich Einspruch zu erheben und innerhalb dieser Frist die Einberufung des Schiedsgerichtes zu verlangen, welches über den Einspruch entscheidet.

## **VII. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereines nach Kräften fördern und alles unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder welche in die Pension eintreten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **VIII. Rechte der ordentlichen Mitglieder**

Diese sind

- 1) das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung
- 2) Anträge in der Generalversammlung sowie an den Vorstand und an das Schiedsgericht zu stellen

## **IX. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereines fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## X. Organe des Vereines

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsprüferInnen
- d) Das Schiedsgericht

### Zu a) Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet wenigstens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen zur Einberufung vom Präsidenten / Präsidentin auf schriftlichen begründeten Antrag verlangt werden und muss binnen 6 Wochen stattfinden.

Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Post, Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder ihren / seinen Vertreter.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ebenso sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung die Kandidaten für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht dem Vorstand gegenüber namhaft zu machen.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten ist zulässig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, in deren / dessen Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz das nach Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### Zu b) Vorstand:

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten-Stellvertreter, dem Past-Präsident, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Präsident ist im Fall seiner Abwahl in dieser Funktion als Past-Präsident für eine weitere 3-Jahres-Periode Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein andere wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, in seiner Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Vereines und es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung des

Jahresvoranschläges sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder seiner/n StellvertreterIn.

Im Innenverhältnis ist die Präsidentin / der Präsident bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter an die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Bei Gefahr in Verzug ist er jedoch berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die / der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

#### Zu c) RechnungsprüferInnen:

Zwei von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählten RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### Zu d) Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **XI. Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die in II. der Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck gem. II. der Statuten entspricht) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. II. der Statuten zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.